

Gartenordnung

1 Nutzung

- 1.1 Der Unterpächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient.
 - 1.1.1 Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten. Obstbäume, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Einseitige Kulturen dürfen nicht angelegt werden
- 1.2 Der Pächter ist verpflichtet, den Garten sauber und alle Gartenpflanzen und Bäume gesund zu erhalten. Es sollen nur aufeinander abgestimmte und miteinander verträgliche, umweltfreundliche Kulturverfahren angewandt werden.
- 1.3 Ziersträucher und 11ipdrig bl(ihPndP /Jt'rkoniFr,rPn dürfen angepflanzt werden. Das Heranwachsen lassen von Park- und Waldbäumen (wie z.B. Walnuss, Esskastanie, Linden, Birken, Fichten, Kiefern, Tannen, usw.) ist nicht erlaubt. Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind grundsätzlich nur solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf eine Höhe von 3,50 m gehalten werden können. Obsthochstamm zur Schattenwirkung am Gartenhaus ist erlaubt.
- 1.4 Unzulässige Anpflanzungen sind spätestens vor Pächterwechsel zu entfernen.
- 1.5 Nach dem Schätzerprotokoll zu beseitigende Gehölze, sind mit Stubben oder Wurzelballen zu entfernen, und zwar durch den aufgebenden Unterpächter oder auf dessen Kosten.
- 1.6 Bei Bäumen ist auf die Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem angrenzenden Nachbarn und öffentlichen Wegen zu achten
- 1.7 Wichtigster Grundsatz: Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf noch durch Nährstoffentzug und Wurzeldruck beeinträchtigt werden.
- 1.8 Samentragendes Unkraut muss rechtzeitig beseitigt werden. Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten.
- 1.9 Gehölze und Bäume müssen, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter angeordnet werden. Besteht eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen besteht (z.B. bei Befall durch Krebs, Feuerbrand usw.) ist befallenes Gehölz oder Pflanzen unverzüglich zu entsorgen.

- 1.10 Der Schnitt der Obstbäume und Sträucher muss regelmäßig und fachgerecht durchgeführt werden.
- 1.11 Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Nutztiere hat den Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen. Nistgelegenheiten sowie Futter- und Wasserplätze gehören in einen umweltfreundlichen Garten. Feuchtbiotope sind erwünscht.
- 1.12 Die Schutzordnung für Bienen ist zu beachten. Nur wenn größere Schäden zu erwarten sind, dürfen nur amtlich zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die nicht bienengefährlich sind für Warmblütler, nicht oder nur gering giftig sind, gezielt auf den Schädling wirken, dessen natürlichen Feinde schonen und schnell abgebaut werden. Die Anwendungsvorschriften sind genauestens zu beachten.
- 1.13 Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Kulturen des Nachbarn Rücksicht genommen werden (Winddrift etc.). Wer für Kleingärten nicht genehmigte Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für alle daraus entstandenen Schäden.

2 Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen

- 2.1 Die zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Einrichtungen und Anlagen sind von allen Benutzern zu schonen. Der Unterpächter haftet für Schäden, die von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.
- 2.2 Das Vereinshaus dient der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und der Schulung, sowie gesellschaftlichen Zwecken des Vereins und seiner Mitglieder.
- 2.3 Die Gemeinschaftsanlagen und die Außenumzäunung sind in gutem Zustand zu halten. Sind für die Bepflanzung von Gemeinschaftsanlagen im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Kleingartenanlage Richtlinien oder Anordnungen ergangen oder liegen diesbezüglich Beschlüsse vor, so sind diese vom Unterpächter zu befolgen.
- 2.4 Soweit keine anderen Anordnungen getroffen sind, darf die Höhe der Zäune und Hecken an den Wegen **innerhalb der Anlage maximal 0,5m breit und 1,20m hoch und als Sichtschutz zwischen den Gärten 1,40m hoch**, mit Einhaltung des der Grenzabstände, sowie als **Einfriedung im Außenbereich** eine Höhe von **1,80m nicht überschreiten**.
- 2.4.1 Bei Neupflanzung von Hecken am Zaun als Sichtschutz, hat diese Pflanzung **innerhalb der Parzelle** zu erfolgen. Eine Pflanzung vor dem Zaun auf der Gemeinschaftsfläche ist nicht gestattet.
- 2.5 Ein Verjüngen der Hecke (Schnitt in das alte Holz (starker Rückschnitt) ist nur in den Zeiten zwischen 01. Oktober und 28. Februar zulässig. Ein Ausdünnen oder Herausschneiden abgestorbener Zweige ist das ganze Jahr möglich, jedoch sollte auf mögliche Nistplätze geachtet werden.

3.0 Anliegerpflichten

- 3.1 Der Unterpächter hat die seinen Garten umschließenden Wege sauber und den Rasen kurz zu halten. Bei Versäumnis ist der Verpächter nach zweimaliger Ermahnung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten oder Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.
- 3.2 Unterpächter, dessen Garten an öffentlichen Wegen und Straßen liegen, haben auch eine Anliegerpflicht. Diese besteht darin, Hecken in einem entsprechenden Rahmen zu halten und Unkrautbeseitigung bis zur Wegkante der öffentlichen Verkehrsfläche (Pleibenradweg).

4 Baulichkeiten

- 4.1 Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube und jede andere Baumaßnahme bedarf der schriftlichen Genehmigung, die beim Verpächter zu beantragen ist. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn diese vorliegt.
- 4.2 Abweichungen von einem genehmigten Bauplan stellen einen Verstoß gegen den Unterpachtvertrag dar.
- 4.3 Baulichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Gartenordnung stehen, müssen spätestens **vor** Pächterwechsel beseitigt werden.
- 4.4 Bei Gartenaufgabe besteht nur für genehmigte Bauten außer Geräteboxen ein Anspruch auf Entschädigung.
- 4.6 Zierteiche sind bis zu einer Größe von 6 qm zulässig. Sie dürfen nicht aus Beton oder Mauerwerk erstellt werden.
Ortsfeste Badebecken sind nicht gestattet.
- 4.7 Wege und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton oder Bitumen/Asphalt angelegt werden.

5. Aufstellen von Kinderspielgeräten (NEU)

- 5.1 Das Aufstellen von Kinderspielgeräten, wie Schaukel, Rutsche, Stelzenhaus, Trampoline, Kinderbadebecken und Klettergerüst bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. In Gärten bis zu 400m² ist das Aufstellen von Kinderspielgeräten auf maximal 2 Geräte beschränkt.
Für Trampoline gilt die Trampolinordnung vom

6. Versorgungsanlagen; Wasserversorgung

- 6.1 Die Wasserversorgung und Stromversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für die gärtnerische Nutzung. Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung bzw. bei Diebstahl der vereinseigenen Versorgungsanlage tragen die Unterpächter anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen ist.

- 6.3 Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauchs tragen, soweit keine andere Regelung besteht, die Unterpächter anteilmäßig.
- 6.4 Im Umgang mit Flüssiggasflaschen im Kleingarten sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten. Die Flaschen sind so aufzustellen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind. Der Vorstand des Kleingartenvereins muss Kenntnis davon bekommen und auf Verlangen ist eine Abnahmebescheinigung bzw. ein Prüfbescheid vorzulegen. Größere Anlagen (Behälteranlagen) sind im Kleingarten nicht erlaubt.
- 6.5 Der Unterpächter haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten durch Einrichtung oder Betrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.

7. Tierhaltung

- 7.1 Das Halten von Tieren, außer Zierfische ist nicht gestattet. Die Haltung von Bienenvölkern kann der Verpächter im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen unter näheren Anweisungen gestatten.
- 7.2 Sind unmittelbare Nachbarn oder deren Familienangehörige nachweislich besonders allergisch gegen Bienenstiche, so hat der Verpächter die Bienenhaltung zu untersagen und für die Beseitigung zu sorgen.
- 7.3 Mitgebrachte Hunde sind in der Kleingartenanlage angeleint zu führen und im Garten so unter Aufsicht zu halten, dass es zu keiner Belästigung kommt.
- 7.4 Für Schäden, die sich aus unerlaubter Tierhaltung ergeben, haftet der Besitzer.

8. Befahren der Wege

- 8.1 Das Befahren der Wege in Kleingartenanlagen mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.
- 8.2 Bei entsprechender Belastbarkeit (Unterbau, Witterung etc.) und Breite der Wege kann bei Anlieferung größerer Mengen von Dünger oder Baustoffen vom Verein eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden; sie ist vom Unterpächter vorher einzuholen. Die Wege dürfen in diesen Fällen zum kurzfristigen Entladen befahren werden. Das angelieferte Material ist umgehend von den Wegen zu entfernen. Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material gegen Unfälle abzusichern.
- 8.3 Der Unterpächter haftet für alle Schäden, die beim Befahren der Wege mit Fahrzeugen und bei der Materiallagerung von ihm, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden.

9 Beseitigung von Abfällen

- 9.1 Gartenabfälle müssen soweit wie möglich kompostiert werden. Die Kompostierung darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.
- 9.2 Nicht kompostierbare Abfälle, insbesondere auch kranke Pflanzenteile, sowie Schutt, Gerümpel, Unrat usw. sind entsorgen und dürfen keinesfalls im Garten vergraben werden.
- 9.3 Für die Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Schad- und Giftstoffen, die nicht mehr benötigt werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen. Farbreste und Verdünnungen etc. sind so zu beseitigen, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- 9.4 Fäkalien, die im Kleingarten bei üblicher Benutzung in geringen Mengen anfallen, können über Kompostierung verwertet werden.
Sammelgruben müssen abgedichtet sein um ein Versickern in das Grundwasser zu verhindern. Die Leerung der Grube geschieht auf eigene Kosten.
Ein Einsatz von Chemietoiletten ist laut Rahmenkleingartenordnung des LSK nicht zulässig.
- 9.5 Für die Verbrennung von Gartenabfällen gilt das Ortsrecht. Grilleinrichtungen dürfen nicht zum Verbrennen von Gartenabfällen genutzt werden.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Der Unterpächter, seine Angehörigen und beteiligte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass für die Gemeinschaft keine Störung entsteht.
- 10.2 Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage dürfen nicht gefährdet werden.
Ruhestörungen durch: - den Betrieb von Radio- und Verstärkeranlagen, Fernsehgeräte usw. sind zu unterlassen
- den Maschineneinsatz einschließlich Motorrasenmäher und bei Bauarbeiten sind so gering wie möglich zu halten.
Sie sind nur zulässig: montags bis freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr sowie sonnabends von 7.00 bis 13.00 Uhr, nicht an Sonn- und Feiertagen. Die Ruhezeiten gelten vom 15. April bis zum 10. Oktober
- 10.3 Das Aufstellen von Wohnwagen und Zeilen innerhalb der Kleingartenanlagen ist nicht zulässig.

11. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Gartenordnung kann dem Unterpächter unabhängig von eventuellen ordnungsbehördlichen, zivil-, oder strafrechtlichen Folgerungen gekündigt werden.

12. Gültigkeit

- 11.1 Die Gartenordnung ist ein Teil des Unterpachtvertrages und der Satzung und wurde durch die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung am 01.11.2019 abgestimmt.